

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Antrag

25.01.2021

Änderungsantrag für den Antrag Nr. 20-26 / V 01941 Anlage 2 § 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung der LHM über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:
Ziffer 2 wird gestrichen. In der Verordnung werden § 7 Absatz 1 und Absatz 2 gestrichen. Absatz drei wird als Absatz eins nachgezogen und so fortlaufend.

Begründung:

Die Bestimmung in § 7 Absatz 1 Satz 3, dass ein Fahrgast auf Verlangen dem Taxifahrer seine Identität mit einem amtlichen Ausweispapier nachweisen muss, ist rechtswidrig. Einem Taxifahrer können nicht hoheitliche Befugnisse einer Amtsperson übertragen werden. Der Personalausweis oder der Reisepass sind in der Regel nur gegenüber staatlichen Behörden vorzuzeigen, wie der Polizei, dem Zoll oder dem Ordnungsamt. Die Stadt München hat nicht die Befugnis ein derartiges Recht für Taxifahrer mittels der Verordnung zu erschaffen. Der Datenschutz der Fahrgäste und deren Freiheitsrechte werden bei dieser Regelung missachtet. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits rechtskräftig für eine Verordnung der Stadt Köln entschieden, die ein solches Recht ebenfalls einführen wollte (Urteil des BVerwG vom 30.04.2008 Az.: 3 C 16/07).

Außerdem ist der Barzahlungsverkehr zu ermöglichen, solange Bargeld, d.h. auf Euro lautende Banknoten, das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland ist, wie es im Gesetz über die Deutsche Bundesbank § 14 Absatz 1 Satz 2 bestimmt ist. Die Stadt München ist als öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft nicht befugt, hier Bundesrecht in ihrer städtischen Verordnung zu missachten. Das ist jedoch der Fall, wenn aus einem einzigen uneingeschränkten gesetzlichen Zahlungsmittel ein zweites hier sogar

bargeldloses Zahlungsmittel als Pflichtzahlungsmittel in ihrem Gebiet durchgesetzt werden soll. Da der Fahrgast immer auch die Möglichkeit behalten muss, bar zahlen zu können, kann im Umkehrschluss dem Taxifahrer nicht verboten sein, Bargeld anzunehmen. Diese Freiheit wird ihm über die Verordnung genommen, da er ohne das technische Gerät überhaupt keine Fahrgäste chauffieren darf laut § 7 Absatz 1 S. 4. Das bedeutet, dass die 30 % der Taxis, die noch über keine derartige technische Ausstattung verfügen, durch die Regelung von der Fahrgastbeförderung ausgeschlossen wären.

Die Regelung benachteiligt zudem die Taxifahrer, die die Gebühren für den bargeldlosen Zahlungsvorgang aus den eingenommenen Entgelten tragen müssen. Es handelt sich damit um 2 bis 4 Prozent je nach Kreditkartengesellschaft, auf die verzichtet werden muss, denn ein ausgleichender Aufschlag ist in der Verordnung wegen der Tarifpreisbindung nicht erlaubt.

Initiative:

Iris Wassill, ea. Stadträtin

Markus Walbrunn, ea. Stadtrat

Daniel Stanke, ea. Stadtrat